

Heinrich V. überlebt hatte. Dieser Verwandtschaftsgrad hatte zwar 1125 nicht dazu ausgereicht, die Zustimmung der Fürsten zur Königserhebung zu finden. Aber er war ein offenbar immer noch hinreichend zugkräftiges Argument, um den bereits Gekrönten in resignierender Zustimmung als auf andere Weise geeignet zu akzeptieren⁴⁷⁾.

Unter diesen Umständen ist dem Hinweis auf die Wahl im Privileg Konrads für das Aachener Marienstift⁴⁸⁾, dem Krönungsort, nur die Bedeutung eines Versuches beizumessen, den Koblenzer Akt als das auszugeben, was er nicht war. Er mußte verständlicherweise hinter dem anderen Bemühen, die Abkunft Konrads aus einer *stirps regia* zu betonen, zurückstehen. Hier beanspruchten die ersten, unmittelbar nach der Krönung ausgestellten Diplome, die kaiserliche Epitheta in irgendeiner Form vermeiden⁴⁹⁾, unser Interesse. Es handelt sich um fünf in Köln ausgestellte Diplome⁵⁰⁾, die alle auf Vorurkunden der Salier fußen und in zwei Fällen sogar Maßnahmen Lothars III. wieder rückgängig machen.

Bemerkenswert ist dabei die Art, wie auf die Vorurkunden hingewiesen wird. Die Schenkung Heinrichs IV. für das Kloster Burtscheid ist verloren, sie muß aber, da die Königinmutter Agnes in der Nachurkunde als Intervenientin genannt ist, aus der Zeit vor 1070 stammen. Der Verfasser in der Kanzlei Konrads bezeichnet den Salier als *pius avus noster Henricus tercius Romanorum imperator augustus*⁵¹⁾. Ihm kam es also darauf an, Heinrich IV. nicht nur als Vorfahren seines Königs zu kennzeichnen, sondern auch als Kaiser, was der Vorurkunde selbst nicht entnommen sein konnte. In den beiden nächsten Diplomen für die Kirche von Utrecht und das Marienstift in Aachen zog er die Monarchennamen aus den Vorurkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V. so zusammen, daß es heißt: *Henricus tercius imperator augustus ... filius eius Henricus bone memorie quintus, quartus vero imperator augustus*⁵²⁾. Der Kanzler Arnold von Wied dagegen legte größeren Wert

⁴⁷⁾ Wahlversprechungen läßt sich in diesem Falle nichts entnehmen, da die Einlösung solcher Versprechen nur dem erfolgreichen Wahlkandidaten oblag, die Versprechungen des Rivalen folglich in den Quellen keinen Niederschlag finden konnten; vgl. Haider (wie Anm. 34) S. 54 und 78.

⁴⁸⁾ Siehe Anm. 38.

⁴⁹⁾ Siehe Anm. 30.

⁵⁰⁾ MG DK III 2, 3, 4, 5 und 6.

⁵¹⁾ MG DK III 2.

⁵²⁾ MG DK III 3, dazu die Vorurkunden DH IV 386 und St. 3225. — DK III 4 mit den Vorurkunden DH IV 458 und St. 3092.